- 2) Personen, über beren Bermögen Konturs- ober Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während ber Dauer dieses Konturs- ober Fallit-Berfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen ober Gemeinde-Mitteln beziehen, ober im letten ber Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4) Personen, benen in Folge rechtsträftigen Erkenntnisses ber Bollgenuß ber staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit ber Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt find.

Ist der Bollgenuß der staatsburgerlichen Rechte wegen politischer Bergehen oder Berbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

15. 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Nordeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht burch die Bestimmungen in bem §. 3. von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen berjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum versassungsgebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Medlenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Medlenburg-Strelit 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Walded 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Bermehrung ber Zahl ber Abgeordneten in Folge ber steigenden Bevöllerung wird burch bas Gesetz bestimmt.

S. 148.